

noventic GmbH

Hamburg

Konzernabschluss zum
31. August 2023
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. September bis 31. August 2023
und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Kehrwieder 9
D-20457 Hamburg
Telefon +49 (40) 22 92 97-600
Telefax +49 (40) 22 92 97-699
E-Mail hamburg@roedl.de
Internet www.roedl.de

Rödl & Partner

Konzernbilanz zum 31. August 2023

Konzernbilanz

Aktiva

		Stand am 31.08.2023	Stand am 31.08.2022
		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	32.155.051,40	16.843.380,74	
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte	3.578.234,65	14.562.477,87	
3. Geschäfts- oder Firmenwert	260.508.652,55	326.993.971,95	
4. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>6.653.441,42</u>	
	296.241.938,60	365.053.271,98	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke	4.764.590,41	4.934.026,41	
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.572.799,00	4.956.972,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.284.559,40	91.116.532,90	
4. Anlagen im Bau	<u>6.332.511,49</u>	<u>1.785.780,16</u>	
	111.954.460,30	102.793.311,47	
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	37.552.965,76	31.569.811,93	
	<u>445.749.364,66</u>	<u>499.416.395,38</u>	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.092.078,69	17.498.222,48	
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	3.829.949,46	2.639.250,37	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	14.588.049,59	9.567.304,16	
4. Erhaltene/Geleistete Anzahlungen	<u>-1.744.704,85</u>	<u>-1.391.716,24</u>	
	37.765.372,89	28.313.060,77	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.647.525,20	28.681.650,50	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>9.580.788,09</u>	<u>6.138.344,62</u>	
	37.228.313,29	34.819.995,12	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
	2.253.334,38	706.468,96	
	77.247.020,56	63.839.524,85	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	9.003.796,82	8.433.527,92	
	<u>532.000.182,04</u>	<u>571.689.448,15</u>	

Konzernbilanz

		Passiva
	Stand am	Stand am
	31.08.2023	31.08.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	103.433.000,00	103.433.000,00
II. Rücklagen	454.950.497,74	454.950.497,74
III. Unterschiedsbetrag aus Währungsumrechnung	94.371,40	58.108,10
IV. Bilanzverlust		
1. Verlustvortrag	-328.802.931,93	-288.552.267,41
2. Konzernjahresfehlbetrag	<u>-43.398.438,49</u>	<u>-40.250.664,52</u>
	<u>-372.201.370,42</u>	<u>-328.802.931,93</u>
	186.276.498,72	229.638.673,91
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	24.030,00	24.120,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.563.152,00	1.538.010,00
2. Steuerrückstellungen	9.698.295,00	7.137.555,93
3. Sonstige Rückstellungen	<u>57.181.410,10</u>	<u>49.621.559,31</u>
	68.442.857,10	58.297.125,24
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	199.447.538,51	206.239.117,43
2. Erhaltene Anzahlungen	462.658,32	705.986,85
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.139.400,79	14.517.608,77
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	6.660.568,67	0,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	1.900.000,00
6. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.005.546,12</u>	<u>5.953.037,67</u>
	226.715.712,41	229.315.750,72
E. Rechnungsabgrenzungsposten	18.707.551,26	17.532.211,92
F. Passive latente Steuern	31.833.532,55	36.881.566,36
	<hr/> <u>532.000.182,04</u>	<hr/> <u>571.689.448,15</u>

Rödl & Partner

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. September 2022 bis
31. August 2023**

Konzerngewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 01. September 2022 bis 31. August 2023

	2022/2023	2021/2022
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	275.827.599,34	246.574.116,70
2. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen	2.978.891,62	562.344,81
3. andere aktivierte Eigenleistungen	8.087.056,67	5.864.350,54
4. Gesamtleistung	286.893.547,63	253.000.812,05
5. Sonstige betriebliche Erträge	9.799.070,43	18.228.817,98
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-63.467.047,37	-50.099.850,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-16.882.805,79</u>	<u>-19.419.553,09</u>
	-80.349.853,16	-69.519.403,65
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-66.118.907,00	-59.271.703,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-13.777.401,75</u>	<u>-12.064.649,03</u>
- davon für Altersversorgung:	-79.896.308,75	-71.336.352,28
EUR 290.773,92 (Vorjahr: EUR 266.526,08) -		
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-96.138.860,36	-108.200.659,38
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-73.632.578,81	-55.950.173,56
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	278.668,41	223.631,32
- davon aus Abzinsung: EUR 221.230,26 (Vorjahr: EUR 201.120,11) -		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.383.177,75	-3.150.600,78
- davon aus Aufzinsung: EUR 33.224,92 (Vorjahr: EUR 78.839,51) -		
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.920.160,62	-3.488.731,28
- davon Erträge aus latenten Steuern: EUR 5.067.278,81 (Vorjahr: EUR 8.341.124,60) -		
13. Ergebnis nach Steuern	-43.349.652,98	-40.192.659,58
14. Sonstige Steuern	-48.785,51	-58.004,94
15. Konzernjahresfehlbetrag	-43.398.438,49	-40.250.664,52
16. Verlustvortrag	-328.802.931,93	-288.552.267,41
17. Bilanzverlust	-372.201.370,42	-328.802.931,93

Rödl & Partner

Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. September 2022 bis 31. August 2023

Anhang für das Geschäftsjahr 2022/2023

1. Allgemeine Angaben

Die noventic GmbH hat ihren Sitz in Hamburg. Die Gesellschaft wird im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 142372 geführt.

Der Konzernabschluss für das am 31. August 2023 endende Geschäftsjahr ist nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden einzelne Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst. Diese Posten werden im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Beträge in tausend Euro (TEUR) angegeben. Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit auftreten.

2. Konsolidierungskreis

Die noventic-group steht unter der einheitlichen Leitung der noventic GmbH, Hamburg (kleinster und größter Konsolidierungskreis). In den Konzernabschluß zum 31. August 2023 wurden neben der Muttergesellschaft noch die folgenden Gesellschaften vollkonsolidiert einbezogen, für die der Konzern-Anteilsbesitz, das Eigenkapital und das Jahresergebnis vor Ergebnisabführung im folgenden dargestellt wird:

	Stamm- kapital	Ergebnis GJ 22/23	Anteil am Kapital
	TEUR	TEUR	%
KALORIMETA GmbH, Hamburg ¹⁾	25.050	20.275	100
UET Beteiligungs GmbH, Hamburg ¹⁾	5.025	-2.562	100
UBT Beteiligungs GmbH, Hamburg ¹⁾	512	304	100
KaloVentureSuccess GmbH, Hamburg ¹⁾	500	-239	100
ARIS Stellantriebe GmbH, Troisdorf ¹⁾	500	307	100
beyonnex.io GmbH, Hamburg ¹⁾	500	-4.446	100
ikw Service GmbH, Hamburg ¹⁾	130	528	100
KeepFocus A/S, Silkeborg, Dänemark	83	-2.360	100
UIS Beteiligungs GmbH, Hamburg ¹⁾	81	5.326	100
KF Europa Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg ¹⁾	50	7.444	100
Memo-Royal Ch. Mittendorf GmbH, Bergisch Gladbach ¹⁾	27	709	100
KALORIMETA International GmbH, Hamburg ¹⁾	25	1.055	100
KFQ Beteiligungs GmbH, Hamburg ¹⁾	25	-12.439	100
Qundis GmbH, Erfurt ¹⁾	25	23.301	100
smarvis GmbH, Erfurt ¹⁾	25	837	100
KF Kom. Beteiligungs GmbH, Hamburg ¹⁾	25	2	100
imovis GmbH, Hamburg ¹⁾	25	-69	100
KALO vor Ort GmbH, Hamburg ¹⁾	25	-3.543	100
Neotech S.r.l., Mailand, Italien	25	296	100
Diener & Tobler Energietechnik GmbH, Herisau, Schweiz	22	2	100
Weconis d.o.o., Maribor, Slovenien	8	56	100

¹⁾ Verzicht auf Veröffentlichung Rechnungslegungsunterlagen gem. § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB

Nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 15. November 2022 wurde das Vermögen der KALO Gebietsleitung Leipzig GmbH, Leipzig, als Ganzes im Wege der Verschmelzung zu Buchwerten rückwirkend zum 01. September 2022 durch Aufnahme auf die KALO vor Ort GmbH, Hamburg, übertragen.

Nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden die Minderheitsbeteiligungen an der PPC AG, Mannheim und der tado° GmbH, München.

	Stamm- kapital	Ergebnis GJ 2022	Anteil am Kapital
	TEUR	TEUR	%
Power PLUS Communications AG, Mannheim	1.571	2.269	14
tado° GmbH, München	149	-23.406	14

3. Konsolidierungsgrundsätze

Stichtag des Konzernabschlusses ist der 31. August 2023. Ihm liegen die geprüften und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Jahresabschlüsse der folgenden einbezogenen Konzernunternehmen zum 31. August 2023 zugrunde:

noventic GmbH, Hamburg
 QUNDIS GmbH, Erfurt
 KALORIMETA GmbH, Hamburg
 KALO vor Ort GmbH, Hamburg
 smarvis GmbH, Erfurt
 KeepFocus A/S, Silkeborg, Dänemark

Bei den folgenden einbezogenen Gesellschaften fand lediglich eine prüferische Durchsicht statt:

imovis GmbH, Hamburg
 ikw Service GmbH, Hamburg
 KFQ Beteiligungs GmbH, Hamburg
 KaloVenturesSuccess GmbH, Hamburg
 UET Beteiligungs GmbH, Hamburg
 UIS Beteiligungs GmbH, Hamburg
 ARIS Stellantriebe GmbH, Troisdorf
 beyonnex.io GmbH, Hamburg
 Memo-Royal Ch. Mittendorf GmbH, Bergisch Gladbach
 Neotech S.r.l, Mailand, Italien
 Diener & Tobler Energietechnik GmbH, Herisau, Schweiz
 KF Europa Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung wurden für die folgenden einbezogenen Unternehmen lediglich Plausibilitätsbeurteilungen auf Konzernebene durchgeführt:

KF Kom. Beteiligungs GmbH, Hamburg
KALORIMETA International GmbH, Hamburg
UBT Beteiligungs GmbH, Hamburg
Weconis d.o.o., Maribor, Slowenien

4. Kapitalkonsolidierung

Bei der Erstkonsolidierung erfolgte die Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 HGB durch Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte der Tochterunternehmen mit dem auf diese Anteile entfallenden neubewerteten Eigenkapital. Die Verrechnung erfolgte auf der Grundlage der Wertansätze jeweils zum Zeitpunkt, zu dem die in den Konzern einbezogene Gesellschaft Tochtergesellschaft geworden ist.

5. Schuldenkonsolidierung

Zur Schuldenkonsolidierung sind die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen Unternehmen gegeneinander verrechnet worden. Auf eine Aufrechnung der Forderungen und Schulden der einbezogenen Unternehmen an außenstehende Dritte wird verzichtet (keine sog. Drittenschuldenkonsolidierung).

6. Erfolgskonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung

Im Zuge der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden die Innenumsätze und die sonstigen konzerninternen Erträge mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet.

Aus dem konzerninternen Liefer- und Leistungsverkehr resultierende Zwischenergebnisse sind eliminiert worden.

7. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gliederung der Konzernbilanz und Konzergewinn- und Verlustrechnung entspricht den Erfordernissen des § 298 HGB in Verbindung mit §§ 265 ff. HGB.

Den Grundsätzen der einheitlichen Bewertung im Konzern wird entsprochen.

Das **Sachanlagevermögen** und die **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen direkte Kosten (Material, Personal) sowie angemessene Teile der Gemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens. Die Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bemessen und erfolgen nach der linearen Methode gem. der Nutzungsdauer über 3 – 10 Jahre. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter im Wert von EUR 250 bis EUR 1.000 werden in Anlehnung an die steuerliche Regelung in einem Sammelposten zusammengefasst und auf fünf Jahre abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert bis zu EUR 250 werden direkt aufwandswirksam erfasst.

Geschäfts- oder Firmenwerte werden linear über 5 bzw. 10 Jahre abgeschrieben. In den Fällen, in denen die betriebliche Nutzungsdauer der ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerte 10 Jahre beträgt, wurde diese auf Basis des Lebenszyklus der wesentlichen erworbenen Produkte sowie der erwarteten Marktmöglichkeiten bestimmt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls zum niedrigeren Wert am Bilanzstichtag, bewertet. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen nur bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Des Weiteren wird eine Berechnung der Reichweite vorgenommen. Die Abschreibungssätze (0 % bis 60 %) bei Mengenrisiken werden auf zwölf Monate gerechnet und entsprechend abgewertet. Artikel werden aufgrund geringer Umschlagsraten sowie gesunkener Einkaufspreise abgewertet.

Die **unfertigen und fertigen Erzeugnisse** sind mit den Fertigungs- und Materialeinzelkosten zuzüglich Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie des Werteverzehrs des Anlagevermögens bewertet. Unter Beachtung des Niederstwertprinzips werden Bestandsrisiken aus der Lagerdauer bzw. verminderter Verwertbarkeit durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen. Die Berechnung der Reichweite (unkurant) erfolgt analog der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe-Berechnung bei Mengenrisiken.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Spezielle Ausfallrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen angemessen berücksichtigt. Für das allgemeine Kreditrisiko wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten bzw. Flüssigen Mittel** sind zum Nennwert bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die Aktiv- und Passivposten einer auf fremde Währung lautenden Bilanz wurden, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro bewertet wurde, zum Devisenkassamittelkurs am Abschlusstichtag in Euro umgerechnet. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden zum Durchschnittskurs in Euro umgerechnet. Der Ausweis einer sich ergebenden Umrechnungsdifferenz wurde innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten **Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung** ausgewiesen.

Der **Sonderposten** betrifft abgegrenzte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen. Unter den Sonderposten werden erhaltene Zuschüsse für den Austausch defekter Rauchmelder ausgewiesen, die über die zu Grunde liegenden Vertragslaufzeiten aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen mit den Erfüllungsbeträgen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Der Teil der Rückstellungen, welcher auf Ausgaben entfällt, die nach Ablauf des dem Abschlusstichtag folgenden Geschäftsjahres anfallen, wird mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Erhaltene Anzahlungen werden mit dem Erfüllungsbetrag abzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bilanziert.

Die **Passive Rechnungsabgrenzung** enthält Erlöse aus Miet- und Garantiewartungsverträgen, die im Voraus vereinnahmt wurden.

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und Steuerbilanz sowie erfolgswirksame Konsolidierungsvorgänge angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ausgleichen. Das Saldierungswahlrecht wurde in Anspruch genommen. Die geschätzte Ertragsteuerbelastung wurde mit einem Ertragsteuersatz von 32,212 % kalkuliert.

Die **Pensionsrückstellungen** werden nach dem international geltenden versicherungs-mathematischen Anwartschaftsbarwertverfahren ("Projected Unit Credit"-Methode) unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck angesetzt. Gemäß § 253 Abs. 2 HGB wird der von der Deutschen Bundesbank vorgegebene durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre von 1,81 % p.a. (Vorjahr: 1,77 % p.a.) bei der Bewertung zugrunde gelegt. Dabei wird gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB pauschal eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen. Zukünftige Rentensteigerungen werden mit 2,25 % p.a. (Vorjahr: 2,25 % p.a.) und Gehaltssteigerungen mit 3 % p.a. (Vorjahr: 3 % p.a.) berücksichtigt.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ am 17.03.2016 wurde u.a. § 253 Abs. 2 HGB geändert. Demnach sind Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nunmehr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren abzuzinsen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung vorgegebenen Durchschnitts von sieben Geschäftsjahren beträgt EUR 25.105,00 und unterliegt gem. § 253 Abs. 6 HGB einer Ausschüttungssperre.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages ange setzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechendem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, wie er von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, abgezinst. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden auf Grundlage von Inflationserwartungen berücksichtigt.

Fremdwährungsforderungen und –Verbindlichkeiten werden bei einer Restlaufzeit bis 1 Jahr mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

8. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Konzernbilanz

8.1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände enthalten u. a. Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von TEUR 261 (Vorjahr: TEUR 327).

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 14.626 (Vorjahr: TEUR 6.653) werden entgegen des Ausweises im Vorjahresabschluss im aktuellen Jahr als selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte ausgewiesen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind Forschungs- und Entwicklungskosten (inklusive der Abschreibungen auf bereits aktivierte Entwicklungskosten) in Höhe von TEUR 24.682 (Vorjahr: TEUR 18.421) für die Erforschung und Entwicklung von Systemen zur Verbrauchsdatenerfassung entstanden. Von diesen Kosten erfüllen TEUR 17.484 (Vorjahr: TEUR 8.943) die Voraussetzung des § 248 Abs. 2 S. 1 HGB und werden daher als selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und unterliegen gem. § 268 Abs. 8 HGB einer Ausschüttungssperre. Hieraus ergibt sich im aktuellen Jahr ein ausschüttungsgesperrter Betrag von TEUR 10.559.

8.2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entstehen TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 45) erst nach dem Bilanzstichtag. Hiervon haben TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 34) eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

8.3. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital und die Rücklagen betragen:

Gezeichnetes Kapital: TEUR 103.433

Kapitalrücklage: TEUR 454.950

8.4. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen betragen zum Geschäftsjahresende TEUR 9.698 (Vorjahr: TEUR 7.138).

Die Rückstellungen aus dem laufenden Geschäft sind folgende:

	2022/2023 TEUR	2021/2022 TEUR
Gewährleistungen / Regresse	22.270	17.505
Personalkosten	9.603	7.980
Vertragliche Vergütung /Außendienst	7.463	6.525
Technischer Kundendienst	5.111	5.830
Übrige	12.734	11.782
	57.181	49.622

Die Restlaufzeit der Rückstellungen für Archivierungskosten, 10-Jahresprovisionen, Regresse, Jubiläum und Technischer Kundendienst beträgt mehr als ein Jahr.

8.5. Verbindlichkeiten

Die Laufzeit der Verbindlichkeiten ist im Verbindlichkeitenspiegel ersichtlich.

Im Geschäftsjahr wurden Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 6.661 aufgenommen, welche eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr besitzen.

8.6. Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten resultiert im Wesentlichen aus der KALORIMETA GmbH und betrifft abgegrenzte noch zu erbringende Leistungen aus Miet- und Garantiewartungsverträgen.

8.7. Latente Steuern

Unter dem Posten Passive latente Steuern werden passive Steuerlatenzen in Höhe von TEUR 31.834 ausgewiesen. Die aktiven latenten Steuern entfallen auf die Vermögensunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz der Technischer Kundendienst-, der Provisions-, Pensions- und der Urlaubsrückstellung. Die passiven latenten Steuern wurden für Buchwertunterschiede im Anlagevermögen in der Handels- und Steuerbilanz gebildet. Aus Konsolidierungsvorgängen ergeben sich aktive latente Steuern aus der Eliminierung von Zwischengewinnen und passiven latenten Steuern aus der Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen. Die geschätzte Ertragsteuerbelastung wurde mit einem Ertragsteuersatz von 32,212 % kalkuliert.

9. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Deutschland:	TEUR 234.477
International:	<u>TEUR 41.351</u>
Gesamtumsatz	TEUR 275.828

Die Umsatzerlöse werden im Segment Industrie (38%) vor allem in den Tätigkeitsbereichen Wärme (51%) und Wassermessung (25%) erzielt und im Segment Dienstleistungen (62%) vor allem in den Bereichen Abrechnungsservice (52%) und Miete/Garantie (32%) erbracht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung in Höhe von EUR 4,5 Mio. für die Aktivierung eines Erstattungsanspruchs gegen einen Lieferanten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten, sonstige Betriebskosten, Fremdpersonal, Versicherungen und die übrigen betrieblichen Aufwendungen. Zudem beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen einen Betrag von außergewöhnlicher Größenordnung von EUR 4,5 Mio. für die Berücksichtigung einer Rückstellung für Gewährleistungsrisiken.

Es wurden Zinsen in Höhe von TEUR 7.505 (Vorjahr: TEUR 3.072) im Geschäftsjahr gezahlt. Weiterhin wurden Ertragsteuern in Höhe von TEUR 4.456 (Vorjahr: TEUR 23.973) entrichtet.

10. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften für Mieten und Gewährleistungen in Höhe von TEUR 378 (Vorjahr: TEUR 339). Es wird derzeit, da die Bonität des Schuldners keine Hinweise auf Zahlungsstockungen aufweisen, nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 55.058 (Vorjahr: TEUR 81.312) resultieren aus Miet- und Leasingverträgen, Dienstleistungsverträgen sowie Rückübertragungsrechten.

11. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelbestand beinhaltet im Geschäftsjahr 2022/23 Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sowie kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Kontokorrentdarlehen).

12. Sonstige Angaben

12.1. Prüfungshonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/23 berechnete Gesamthonorar betrifft Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 220 (Vorjahr: TEUR 183) und mit TEUR 3 (Vorjahr: TEUR 4) weitere Beratungsleistungen. Das Gesamthonorar anderer Abschlussprüfer von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen beträgt TEUR 8.

12.2. Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren im Konzern in Summe 1.125 (Vorjahr: 1.085) Mitarbeiter beschäftigt.

	Teilzeit	Vollzeit	Gesamt
Männlich	58	613	671
Weiblich	142	312	454
	200	925	1.125

12.3. Jahresüberschuss/Bilanzgewinn

Der Jahresüberschuss der noventic GmbH, Hamburg, beträgt EUR 3.296.517,08. Nach Verrechnung des Gewinnvortrages ergibt sich Bilanzgewinn von EUR 56.100.801,30, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

12.4. Gesellschafter

Die folgenden Gesellschaften halten die Anteile an der noventic GmbH, Hamburg: yaska Kalorimeta GmbH, Grünwald (18,1516 %), ALCO KALO Beteiligungs GmbH, Hamburg (39,8908 %), KDH Equinox GmbH & Co. KG, Hamburg (9,087 %), Familiengesellschaft J. Jahr GmbH & Co. KG, Hamburg (12,5246 %), CLU KALO Beteiligungs GmbH, Hamburg (10,6874 %) und der TL Tec Living GmbH & Co. KG, Hamburg (9,6585 %).

12.5. Organe

Die Geschäftsführung der noventic GmbH, Hamburg, waren die Herren:

Stephan Bause

Dr. Dirk Then

Die Bezüge der Geschäftsführung des Mutterunternehmens gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6 (a) +(b) HGB werden gemäß § 314 Abs. 3 i.V.m. § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

Darüber hinaus sind keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Organe gewährt worden.

Der Beirat der noventic GmbH, Hamburg, besteht aus den Herren:

Albert Büll, Geschäftsführer der ALCO KALO Beteiligungs GmbH, Hamburg

Rudolf Illies, Geschäftsführer der Verwaltung TL Tec Living GmbH, Hamburg

Dr. Henning Kreke, Geschäftsführer der yaska Kalorimeta GmbH, München

Thorsten Testorp, Geschäftsführer der B&L Real Estate GmbH, Hamburg

Tobias Krauss, Geschäftsführer der ABACON CAPITAL GmbH, Hamburg

Zum Vorsitzenden des Beirats ist Herr Albert Büll bestimmt. Sein Stellvertreter ist Herr Thorsten Testorp.

Hamburg, den 15. November 2023


Stephan Bause


Dr. Dirk Then

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die noventic GmbH, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der noventic GmbH, Hamburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. August 2023, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der noventic GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. August 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 und
- vermittelt der beigelegte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung des Konzernabschlusses haben wir unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Beirats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Beirat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

Rödl & Partner

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 15. November 2023



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Herwig
Wirtschaftsprüfer

Symens
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden, Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Texform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.